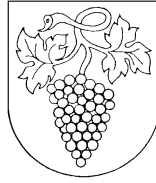


Gemeinde Weingarten (Baden)
Vorlage Nr.: 1397/2021
Ortsbauamt



05.01.2022
AZ:
Geißler, Simon

Beschlussvorlage

**Errichtung eines Unterstandes für Pferde, Heuunterstand, Wassertankunterstand, Futterlager sowie Sattelkammer, Sohlweg (Mäuerlesberg), Flst. Nr. 10980;
h i e r:
Bauvoranfrage**

Beratungsfolge	Termin		
Ausschuss für Umwelt und Technik	17.01.2022	Entscheidung	öffentlich

Anlagen: Lageplan Luftbild
Lageplan 1
Lageplan 2
Lageplan mit Erschließung
Heulager Wasserlager Schnitt
Sattel- und Futterkammer Schnitt
Stall Schnitt 1
Stall Schnitt 2
Unterstand und Heulager Konstruktion
Futter- und Sattelkammer Konstruktion
Übersichtsplan

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt und Technik beantworten die Fragen der Bauvoranfrage wie folgt.

Frage 1:

Ist auf dem Grundstück Tierhaltung (Pferde) erlaubt?

Antwort 1:

Die Tierhaltung ist gemäß § 35 BauGB nur für landwirtschaftlich privilegierte Vorhaben zulässig.

Diese Privilegierung wird durch das Landwirtschaftsamt geprüft und erteilt.

Sobald der Begriff der Landwirtschaft gemäß § 201 BauGB und die Voraussetzung der Privilegierung erfüllt ist, ist die Pferdehaltung auf dem Grundstück zulässig.

Bisher liegt der Gemeinde Weingarten kein Nachweis der Privilegierung des Landwirtschaftsamtes vor.

Frage 2:

Dürfen auf dem Grundstück mehrere Gebäude errichtet werden?

Antwort 2:

Grundsätzlich sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn sie gemäß § 35 Abs. 1 BauGB der privilegierten Land- oder Forstwirtschaft zugeordnet sind und die Erschließung gesichert ist.

Ein Nachweis der Privilegierung liegt bei dem geplanten Bauvorhaben nicht vor. Die Ausführung der geplanten Gebäude ist daher unzulässig.

Frage 3:

Dürfen die Grundstücke vollständig eingezäunt werden, mit Elektrozaun?

Antwort 3:

Grundsätzlich sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn sie gemäß § 35 Abs. 1 BauGB der privilegierten Land- oder Forstwirtschaft zugeordnet sind und die Erschließung gesichert ist.

Offene Einfriedigungen sind im Außenbereich zulässig, wenn Sie einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen.

Ein Nachweis der Privilegierung liegt bei dem geplanten Bauvorhaben nicht vor. Die Ausführung einer Einfriedung mit Elektrozaun ist daher unzulässig.

Frage 4:

Welche Auflagen gibt es bzgl. Nutzung, Bebauung usw.?

Antwort 4:

Grundsätzlich sind Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn sie gemäß § 35 Abs. 1 BauGB der privilegierten Land- oder Forstwirtschaft zugeordnet sind und die Erschließung gesichert ist.

Sachstandsbericht:

Der Bauherr plant die Errichtung eines Unterstands für Pferde, eines Heuunterstands, eines Wassertankunterstands, eines Futterlagers sowie einer Sattelkammer auf dem Anwesen Flst. Nr. 10980 am Sohlweg (Mäuerlesberg).

Das Bauvorhaben liegt außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans und außerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile und ist daher gemäß § 35 BauGB Außenbereich zu beurteilen.

Die einzelnen Unterstände sollen wie folgt ausgeführt werden.

Unterstand für Pferde: offen

Heuunterstand: an drei Seiten geschlossen

Wassertankunterstand: rundum geschlossen (Frostschutz)

Futter- und Sattelkammer: rundum geschlossen.

Die jeweilige Verortung auf dem Grundstück ist dem beigefügten Katasterauszug zu entnehmen.

Gemäß § 35 Abs. 1 BauGB sind Vorhaben lediglich der privilegierten Land- und Forstwirtschaft vorbehalten. Entsprechende Nachweise wurden bisher nicht von Seiten des Antragstellers vorgelegt.

Da das Vorhaben weder der Land- noch der Forstwirtschaft zugeordnet ist, ist das Bauvorhaben gemäß § 35 Abs. 1 BauGB unzulässig.

Die Beantwortung der Fragen ist dem Beschlussvorschlag zu entnehmen.

Die Verwaltung empfiehlt aus o. g. Gründen das Einvernehmen zum geplanten Bauvorhaben zu versagen.

Stellungnahme zum Klimaschutz:
